

Ergänzende Bedingungen der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3.9.2010 (BGBl. I S. 1261).

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG (BNG) ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

Gültig ab 01.01.2019

Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Netzanschlusskosten und ggf. einen Baukostenzuschuss (BKZ) für das örtliche Verteilungsnetz und Netzanschlusskosten. Für die Herstellung von Netzanschlüssen und für den zu zahlenden Baukostenzuschuss gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preise. Die Herstellung und die Änderung eines Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der BNG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1. Netzanschlusskosten

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG (BNG) für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, Netzanschlusskosten im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).
 - (a) einen Grundbetrag gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen für die Herstellung eines Netzanschlusses bis 3x125 A (ohne Tiefbauarbeiten)
 - (b) sowie einen Zuschlag gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen je m Kabel über 15 m Kabellänge.
- 1.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer nach § 9 NAV die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.3 Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller) bis 3x63A an vorhandene Übergabestellen zahlt der Anschlussnehmer einen Pauschalbetrag gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 1.4 Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Netzanschlüssen nach 1.1 abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG als Eigentümerin des Versorgungsnetzes bei Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses einen angemessenen BKZ im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).
- 2.2 Die Höhe des BKZ ergibt sich gemäß Positionspapier der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 6 vom 5. Januar. 2009 auf Grundlage des geltenden veröffentlichten Leistungspreises der jeweiligen Anschlussnetzebene mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 Stunden.
- 2.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für die Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses im Niederspannungsnetz (Netzebene 7) wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Wirkleistungsanforderung von 30 Kilowatt (kW), entsprechend einer Scheinleistung von 33 kVA nach §11 Absatz 3 der NAV übersteigt.

In allen anderen Netzebenen (Umspannung, Mittelspannung etc.) wird für jede Wirkleistungsanforderung ein BKZ erhoben.

Bei der Bemessung der am Netzanschluss bereitzustellenden Leistung werden vorhandene Eigenerzeugungsanlagen nicht leistungsmindernd berücksichtigt.

- 2.4 Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz (Netzebene 7), die entsprechend DIN 18015-1 ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden und ohne Geräte zur Warmwasserbereitung betrieben werden, wird bis einschließlich 3 Wohneinheiten, kein Baukostenzuschuss erhoben. Ab der vierten Wohneinheit ist ein Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen unter den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2.3 zu zahlen.
- 2.5 Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz (Netzebene 7), die nicht ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, ist vom Anschlussnehmer für den Teil der Leistungsanforderung, der eine Leistungsanforderung von 33 kVA Scheinleistung übersteigt, ein Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen zu zahlen.
- 2.6 Der Anschlussnehmer zahlt für den Teil der Leistungsanforderung, der eine Scheinleistung von 33 kVA übersteigt, einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden zugleich mit dem BKZ bei Fertigstellung des Anschlusses fällig und werden von der BNG erhoben. Vorauszahlungen können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der NAV verlangt werden.

4. Inbetriebnahme, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 4.1 Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt nach Eingang eines vollständigen Inbetriebsetzungsantrages durch einen im Netzgebiet der BNG / ovag Netz AG konzessionierten Installateur gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 4.2 Für das Auswechseln einer Hausanschluss-Sicherung einschließlich der Plombierung der Anlage zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer einen Pauschalbetrag gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 4.3 Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung wird diesem unbeschadet weiterer Ansprüche ein Pauschalbetrag gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.
- 4.4 Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung mit Elektrizität durch einen Beauftragten zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer je Anlage einen Pauschalbetrag gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

5. Technische Richtlinie

Es gilt die Technische Richtlinie für die Herstellung eines Netzanschlusses am Niederspannungsnetz der BNG / ovag Netz AG (Bauherren-Merkblatt) in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Normen und Richtlinien.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die BNG kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der BNG.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die entstandenen Kosten mit einer Pauschale gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

7. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 7.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,
- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des es Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
 - b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in §28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 7.3 Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

8. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energie und Versorgung Butzbach GmbH, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach, Telefon: 06033 / 995-400, E-Mail: info@evb-butzbach.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

9. Steuern und Abgaben

Auf alle in den Ergänzenden Bedingungen festgelegten Preise und Kosten mit Ausnahme der Mahngebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2017.